

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 1520-0
Telex: 986846 ppbn d
Telefax: 9 1520-12

Inhalt

Karin Junker MdEP erinnert an die Gründung der ASF vor 20 Jahren: Für eine eigenständige Frauenpolitik.

Seite 1

Liesel Hartenstein MdB zur Umzugsdebatte: Berlin-Konzept mit Augenmaß.

Seite 4

48. Jahrgang / 56

23. März 1993

Für eine eigenständige Frauenpolitik Zum 20. Jahrestag der ersten Bundeskonferenz der 'Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen' (ASF)

Von Karin Junker MdEP
ASF-Bundeschvorsitzende

Zwanzig Jahre ist es her, daß die Frauen in der SPD ihrer Arbeit eine neue organisatorische Form und Grundsätze für eine eigenständige inhaltliche Frauenpolitik gaben sowie erstmals einen vielköpfigen Vorstand für die Bewältigung der Aufgabefülle wählten. Die Themen, die unter der damaligen Vorsitzenden Elfriede Eilers, einer heute in der Seniorenpolitik engagierten früheren Bundestagsabgeordneten, diskutiert wurden, waren jedoch nicht unbedingt neu. Es ging unter anderem damals wie heute um eine Novellierung des Paragraphen 218 im Sinn einer Fristenregelung.

1973

Die erste ASF-Bundeskonzferenz verabschiedete in Ludwigshafen den folgenden Text: "Die Delegierten der Bundesfrauenkonferenz der SPD begrüßen mit Genügtuung den Beschluß der SPD-Fraktion, im Bundestag einen Gesetzentwurf zur Reform des Paragraphen 218 StGB im Sinne der Fristenregelung einzubringen. ... Wir Frauen wissen, daß Schwangerschaftsabbruch nur ein letzter Ausweg aus einer Notlage ist. ... Die Frauen der SPD setzen sich mit aller Kraft dafür ein, daß gesellschaftspolitische Maßnahmen zur Hilfe für Frauen und Kinder vor, während und nach der Schwangerschaft zügig ausgebaut werden."

Die schließlich von einer Bundestagsmehrheit der damaligen sozial-liberalen Koalition beschlossene Fristenregelung wurde auf Betreiben der Unionsparteien vom Bundesverfassungsgericht zu Fall gebracht, was nicht nur bei den Frauen der SPD tiefe Enttäuschung und Verbitterung auslöste und den Ruf über eine Fristenregelung hinaus nach ersatzloser Streichung des Paragraphen 218 nicht verstummen ließ. Mit der noch heute in der alten Bundesrepublik geltenden Indikationsregelung, der nach dem Karlsruher Spruch zu Gesetzeskraft verholfen wurde, mochten sich die Frauen bis weit in konservative Kreise nie abfinden. Deshalb wurde die Forderung nach einer Fristenregelung auf der ASF-Bundeskonzferenz 1983 in Bonn-Bad Godesberg bekräftigt:

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag,
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Verantwortlicher Druckweg
mit wertvollen Rückfragen
Kopie/Druck/Poster



1983

"Die ASF-Bundeskonferenz fordert alle SPD-Politikerinnen und Politiker auf, weiter das Ziel einer großzügigen Fristenregelung für den Schwangerschaftsabbruch zu verfolgen, damit das Selbstbestimmungsrecht der Frau gewahrt wird. Für die ASF ist die Frage echter Selbstbestimmung der Frauen eng verbunden mit einem Beratungsangebot, das ihnen ohne Zwang und ohne Druck Hilfe bei ihrer schweren Entscheidung gibt."

Die politischen Uhren waren aber auf Rückschritt statt auf Vorlauf gestellt.

1985

Im Zuge der 1985 von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion entfachten Diskussion über die "Abtreibung auf Krankenschein" forderte die ASF-Bundeskonferenz in Hannover die SPD-Bundestagsfraktion und die Landtagsfraktionen auf, "der schleichenden Aushöhlung des Paragraphen 218 Einhalt zu gebieten. ... Die ASF-Bundeskonferenz wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen, die bisher erreichte Reform des Paragraphen 218 zu unterlaufen oder gar rückgängig zu machen."

1987

Im Zusammenhang mit der Diskussion um das sogenannten Beratungsgesetz forderte die ASF-Bundeskonferenz in Mannheim 1987, allen Bestrebungen zu widerstehen, "den geltenden Paragraphen 218 StGB durch ein Beratungsgesetz, welches Frauen das Austragen einer Schwangerschaft aufzwingen soll und den Beratungsstellen die finanzielle Grundlage entziehen will, die Frauen nicht zur Geburt eines Kindes nötigen wollen. ... Die SPD als Gesamtpartei und die ASF-Gliederungen werden aufgefordert, eine breite parlamentarische und außerparlamentarische - auch über die Parteigrenzen hinweg greifende - Zusammenarbeit zu mobilisieren und durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit gegen das geplante Gesetz zu operieren."

Das Beratungsgesetz kam schließlich nicht zustande - auch weil es den "Lebensschützer/innen" in den Unionsparteien nicht weit genug ging.

Die Mannheimer Konferenz beauftragte den ASF-Bundesvorstand, "eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um im Gespräch mit Betroffenen, Wissenschaftlerinnen, mit Interessierten und mit Hilfe von Anhörungen zu klären, ob und inwieweit bei einer Rücknahme des Strafanspruchs gegenüber der Frau ein Regelungsbedarf besteht, und wie diesem unter Wahrung der getroffenen Grundsatzentscheidung entsprochen werden kann."

1990

Auf der Grundlage des Berichts dieser Arbeitsgruppe beschloß die ASF-Bundeskonferenz 1990 in Essen: "Die ASF tritt ein für das Selbstbestimmungsrecht der Frauen über ihren Körper und ihre Lebensplanung. Keine Frau darf durch Strafandrohung zum Austragen einer Schwangerschaft gezwungen werden. Deshalb ist die Herausnahme der Paragraphen 218 ff aus dem Strafgesetzbuch angezeigt. Es besteht dennoch ein Regelungsbedarf." Die ASF schlug ein Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch vor, das unter anderem folgende Regelungen enthalten sollte:

- Zulässigkeit und Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruch bis zur 22. Woche, wenn er von einem Arzt oder eine Ärztin in einer dafür hinreichend ausgestatteten Einrichtung vorgenommen wird.
- Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruch nach der 22. Woche nur noch aus medizinischen Gründen.

- Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs, wenn er gegen den Willen der Schwangeren erfolgt, wenn er nach der 22. Woche ohne medizinische Gründe oder nicht von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird. Die Straffreiheit der Schwangeren ist in jedem Fall gegeben.
- Übernahme der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkassen und Einbeziehung in die Beihilferegelungen.

Flankiert werden sollte dieses Gesetz durch die Sicherstellung eines umfassenden pluralistischen Beratungsangebotes und durch ein ausreichendes Angebot von Einrichtungen zur ambulanten und stationären Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen.

1992

Im Zuge des Einigungsprozesses und im Vorfeld der Abstimmung über den Gruppenantrag im Deutschen Bundestag formulierte die ASF-Bundeskonferenz 1992 in Berlin ihre Positionen wie folgt: 'Der von SPD und FDP ausgehandelte Gruppenantrag erfüllt die Forderung nach der generellen Straffreiheit für die Frau nicht und beinhaltet außerdem eine von uns abgelehnte Pflichtberatung. Trotzdem bedeutet er die Verhinderung eines untragbaren Rückschrittes für die 'Neuen Länder' und einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem in den 'alten Bundesländern' geltenden Recht. ... Er hat eine Chance auf eine knappe Mehrheit im Deutschen Bundestag, obwohl die Mehrheit der CDU und CSU alles daran setzt, diese Mehrheit zu verhindern.

Nach 70 Jahren Kampf um eine Reform des Paragraphen 218 und um eine eigenverantwortliche Entscheidung der Frauen muß die Reformchance genutzt werden, auch wenn der Gesetzentwurf nur zu Teilen den ASF-Forderungen entspricht."

1993

Daraus wird deutlich, daß es sich in dieser unendlichen Geschichte - der Kampf der Sozialdemokratie gegen den Paragraphen 218 dauert seit seiner Aufnahme in das Strafgesetzbuch im Jahre 1871 an - nur um einen Kompromiß handelt, der den Frauen nur schwer zu vermittelnde Zugeständnisse abverlangt hat. Die Frauen in der SPD und die Mehrheit der Bevölkerung in allen Teilen Deutschlands erwarten, daß das Bundesverfassungsgericht die von einer deutlichen, fraktionsübergreifenden Mehrheit des Deutschen Bundestages beschlossene Novellierung des Paragraphen 218 im Sinn einer Fristenregelung ohne Abstriche bestätigt und den Frauen im Schwangerschaftskonflikt das Selbstbestimmungsrecht zugesteht.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen weiter für die Streichung des Paragraphen 218 aus dem Strafgesetzbuch kämpfen und daran arbeiten, politische Mehrheiten in allen relevanten Gremien einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes zu erreichen, die es erlauben, fortschrittliche Frauenpolitik umzusetzen, auch wenn die Unionsparteien und ihnen verbundene politische Kräfte uns weiterhin als "Mörderinnen" diffamieren. Ein Memmingen darf es nie wieder geben! An der Erkenntnis, daß werdendes Leben nur mit der Schwangeren, aber nicht gegen die Frau geschützt werden kann, hat sich nichts geändert. Das Strafrecht ist kein geeignetes Mittel, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern.

(-/23. März 1993/ks/ks)

Berlin-Konzept mit Augenmaß

Von Dr. Liesel Hartenstein MdB

Die Entscheidung des Bundespräsidenten, seinen Amtssitz und seinen Wohnsitz schon im Herbst 1993 nach Berlin zu verlegen, hat ein Zeichen gesetzt. Dieses sollte auch das Parlament beachten und sich deshalb nicht auf einen Zickzack-Kurs einlassen, wie er durch jüngste Initiativen von Abgeordneten, die den Berlin-Beschluß vom 20. Juni 1991 aufheben wollen, eingeschlagen wird. Der Deutsche Bundestag böte damit das Bild einer Wetterfahne, die sich nach dem jeweiligen Wind dreht. Was aber nottut, ist Verlässlichkeit.

Das bedeutet:

1. Festhalten am Berlin-Beschluß vom 20. Juni 1991
2. Erstellung eines Berlin-Konzepts mit Augenmaß, das finanziell überschaubar und zeitlich in Etappen realisierbar ist
3. Absage an Gigantomie und Luxusvorstellungen, die nicht nur heute, sondern auch in 10 Jahren als unangemessen empfunden würden
4. Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments
 - a) durch Sanierung und Nutzung vorhandener Gebäude für Abgeordnetenbüros, Fraktionsräume und Bundestagsverwaltung
 - b) durch Instandsetzung des Reichstags für Plenarsitzungen im wesentlichen in der heutigen Form
5. Verschiebung der Großbauten im Spreebogen bis zum Jahre 2000.

Auf diese Weise wird auch genügend Zeit für eine sorgfältig durchdachte Planung gewonnen. Außerdem dürfte in diesem Zeitraum der Aufbau der wirtschaftlichen Kapazitäten in den neuen Ländern so weit fortgeschritten sein, daß der größere Teil der Bauleistungen tatsächlich auch dort erbracht werden kann.

Ein Umzug in Etappen ist bei einem solchen Vorhaben eine durchaus vertretbare Lösung. Millionen Menschen in den neuen Ländern müssen sich mit Provisorien zufriedengeben, warum der Deutsche Bundestag nicht?

Die Entscheidung über die Hauptstadtfrage und damit über den Sitz von Parlament und Regierung darf nicht von der jeweiligen Konjunkturlage abhängig sein. Sie hat tiefere Gründe und weist über den Tag hinaus. Die Berlin-Entscheidung ist gleichzeitig ein Bekenntnis zu den ostdeutschen Ländern und damit zur größer gewordenen Bundesrepublik und ihrer Verantwortung für Europa. Sie beendet auch nach außen sichtbar die Phase der einseitigen Westorientierung, die durch die Auflösung der Blöcke auch historisch obsolet geworden ist. Berlin hat eine Brückenfunktion zwischen West- und Osteuropa, nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich und kulturell, und wir tun gut daran, diese Brücke zu betreten. Schließlich wird die Teilung auch "durch Worthalten" überwunden. So hat es Willy Brandt in der Berlin-Debatte ausgedrückt. Das verpflichtet.

(-/23. März 1993/ks/ks)
